

# **Beitragsordnung**

**Gültig ab 01.01.2026**

**des VfL Tennis 1929 e.V., Am Schwimmbad 10, 59174 Kamen**

Gemäß Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 19.05.2026 zur Neuordnung der Mitgliederbeiträge erhalten folgende Staffellungen mit den entsprechenden Mitgliedsbeiträgen rückwirkend ab dem 01.01.2026 Gültigkeit:

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie eventuelle Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr wird aktuell nicht erhoben.

## **§ 4 Beiträge**

Gemäß Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 19.05.2026 zur Neuordnung der Mitgliedsbeiträge und Pflichtstunden erhalten folgende Staffellungen mit den entsprechenden Beiträgen rückwirkend ab dem 01.06.2026 Gültigkeit:

## 1. Mitgliedsbeiträge pro Jahr

Staffellung der Mitgliedschaft	Neuer Beitrag Ab 01.01.2026
1 Kind bis Vollendung des 6. Lebensjahr	Kein Beitrag
1 Kind / Jugendliche (aktiv)*	100,00 €
1 Erwachsener (aktiv)	250,00 €
2 Erwachsene (aktiv)	450,00 €
1 Erwachsener + 1 Kind	340,00 €
1 Erwachsener + 2 Kinder	420,00 €
1 Erwachsener + ab 3 Kinder	500,00 €
2 Erwachsene + 1 Kind	540,00 €
2 Erwachsene + 2 Kinder	630,00 €
2 Erwachsene + ab 3 Kinder	720,00 €
1 Erwachsener (passiv)	75,00 €
Zweitmitgliedschaft u. Spielgemeinschaft im VfL als Zweitverein**	100,00 €
Mitgliedschaft als Schnupperzeit für 3 Monate**	10,00 €
Ersatz für nicht geleistete 5 Pflichtstunden pro Jahr	50,00 €

## 2. Definition Mitgliedschaft Jugendliche, Schüler, Studenten\*

Als Jugendliche gelten nur Schüler, Auszubildende oder Studenten bis zum 25. Lebensjahr, jeweils mit entsprechendem Nachweis für Ausbildung und Studium. Nachweise über ein bestehendes Ausbildungsverhältnis oder Studium sind dem Verein unaufgefordert nachzuweisen. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr in einem ausgebildeten Arbeitsverhältnis gelten als Erwachsene. Veränderungen des jeweiligen Status sind dem Vorstand ebenfalls unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

## 3. Definition Mitgliedschaft im Zweitverein / Mitgliedschaft als Schnupperzeit\*\*

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im VfL als Zweitverein ist, dass der Spieler bereits Vollmitglied in einem Tennisverein ist. Darüber hat der Spieler eine Mitgliedsbescheinigung seines Hauptvereines unaufgefordert vorzulegen.

Eine Mitgliedschaft für eine Schnupperzeit im Rahmen von Sonder- oder Werbeaktionen gilt für maximal 3 Monate und dient dem Kennenlernen des Sports und des Vereines. Die Kosten betragen einmalig 10,00 €. Wird nach Ablauf der 3 Monate die Schnupper-Mitgliedschaft nicht gekündigt, geht die Mitgliedschaft automatisch in eine Vollmitgliedschaft über.

#### **4. Pflichtstunden**

Jedes Vereinsmitglied hat 5 Pflichtstunden pro Jahr zu leisten. Bei Nichtableisten der Pflichtstunden erhebt der Verein Ersatzgebühren in Höhe von pauschal 50,00 EUR. Diese werden per SEPA-Lastschriftverfahren dem Mitglied im Folgejahr belastet. Geleistete Pflichtstunden sind vom Mitglied selbstständig nachzuweisen und in dem im Vereinsheim deponierten Pflichtstundenordner einzutragen.

Befreit von Pflichtstunden und deren Ersatzgebühren sind:

- a. Schüler u. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
- b. Passive Mitglieder
- c. Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr

#### **§ 5 Umlagen**

Umlagen werden aktuell nicht erhoben.

#### **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben, des Mitgliedstati oder der Bankverbindung sind schnellstmöglich und unaufgefordert dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung frühestens zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Ersatzgebühren für nicht geleistete Pflichtstunden werden im Folgejahr per Einzugsermächtigung abgebucht.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
6. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, eventueller Gebühren und Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Kamen, den 19.05.2026

Der Vorstand